

fahrlässig außerordentlich schwerwiegende Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(3) Im Fall der vorsätzlichen Herbeiführung einer Gemeingefahr gemäß Absatz 2 sind Vorbereitung und Versuch, in allen anderen Fällen ist der Versuch strafbar.

1. § 190 dient dem Schutz von Anlagen oder Einrichtungen, deren Zerstören, Beschädigen oder sonstiges Unbrauchbarmachen in der Regel erhebliche Auswirkungen, z. B. Überschwemmungen, zur Folge haben.

2. Neben den in Abs. 1 aufgeführten Anlagen oder Einrichtungen werden vom Tatbestand andere Anlagen oder Einrichtungen erfaßt, die zum Schutze vor Naturgewalten errichtet wurden, z. B. Dünen, Deiche, Dämme oder Betonwände eines Kernreaktors.

Die Anlagen oder Einrichtungen müssen vom Täter **zerstört, beschädigt oder in anderer Weise unbrauchbar gemacht worden sein.** (Vgl. § 163, Anm. 2 bis 5.)

Die vorsätzliche Handlung muß nach Abs. 1 die **fahrlässige Herbeiführung einer Gemeingefahr** zur Folge haben, d. h., die Zerstörung oder sonstige Unbrauchbarmachung muß zu einer Gemeingefahr gemäß § 192 geführt haben.

Liegt keine Gemeingefahr vor, kann strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 163, 164 gegeben sein.

3. In Abs. 2 wird die Verantwortlichkeit des Täters für die **vorsätzliche Herbeiführung der Gemeingefahr** und die **fahrlässige Verursachung außerordentlich schwerwiegender Folgen** geregelt. Solche Folgen sind dann gegeben, wenn durch die Tat katastrophale Auswirkungen eintreten.

4. Nach Abs. 3 sind bei vorsätzlicher Verursachung der Gemeingefahr, **Vorbereitung und Versuch** und in allen anderen Fällen der Versuch strafbar.

5. Verursacht der Täter mit der Straftat fahrlässig den Tod eines Menschen oder eine fahrlässige Körperverletzung, liegt **Tateinheit** mit § 114 bzw. § 118 vor.

§ 191

Beeinträchtigung der Brand- oder Katastrophenbekämpfung

Wer vorsätzlich

1. **Warn-, Melde- oder Alarmanlagen oder andere Einrichtungen oder Geräte, die der Brand- oder Katastrophenbekämpfung dienen, zerstört, beschädigt, mißbräulich be-**